VERORDNUNG (EWG) Nr. 2294/80 DES RATES

vom 28. August 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 191/80 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für Lithiumhydroxid mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf Artikel 14,

auf Vorschlag der Kommission, nach Konsultationen in dem durch Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 191/80 (2) hat der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll für Lithiumhydroxid mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion eingeführt.

Die Metallgesellschaft AG, der einzige Hersteller dieses Erzeugnisses in der Gemeinschaft, hat die Überprüfung dieses endgültigen Antidumpingzolls beantragt und Unterlagen vorgelegt, mit denen der Nachweis für die Notwendigkeit der Überprüfung erbracht wurde.

Daraufhin hat die Kommission eine Überprüfung vorgenommen und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine diesbezügliche Stellungnahme veröffentlicht (3).

Im Verlauf der Überprüfung des Sachverhalts hatten die betroffenen Parteien Gelegenheit, ihre Ansichten schriftlich darzulegen, von der Kommission angehört zu werden, ihren Standpunkt mündlich vorzutragen, von nichtvertraulichen Informationen, die für die Verteidigung ihrer Interessen erheblich waren, Kenntnis zu nehmen und über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Änderung der endgültigen Maßnahmen erfolgen sollte, unterrichtet zu werden. Der Erzeuger in der Gemeinschaft und einige der betroffenen Ausführer machten von diesen Möglichkeiten Gebrauch und legten ihre Ansichten schriftlich und mündlich dar.

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, daß der Marktpreis in den Vereinigten Staaten von Amerika, der der Bestimmung des Normalwerts sowohl für die amerikanischen als auch für die sowjetischen Ausfuhren zugrunde gelegt worden war, seit der endgültigen Ermittlung der Dumpingspanne um 4,6 v. H. gestiegen ist. Um dem gestiegenen US-Marktpreis Rechnung zu tragen, ist es deshalb notwendig, den Normalwert, der dem endgültigen Antidumpingzoll zugrunde lag, um diesen Betrag zu berichtigen.

Hinsichtlich aller übrigen Einzelheiten, die die Berechnung der Dumpingspanne betreffen, wurden keine neuen Tatsachen oder weiteren Argumente vorgebracht, die zu einer Änderung dieser Berechnung hätten führen können. Infolgedessen betragen die augenblicklichen Dumpingspannen der Lithium Corporation of America 5 v. H., der Foote Mineral Company 4,4 v. H. und der russischen Ausfuhren 4,4 v. H.

Bei der zusätzlichen Prüfung des Schadens wurde festgestellt, daß die in die Gemeinschaft getätigten Einfuhren von Lithiumhydroxid mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion im Jahr 1979 eine Höhe von 1 503 Tonnen erreichten. Die betreffenden Einfuhren haben im gleichen Zeitraum einen Marktanteil von 66,8 v. H. erreicht und damit sogar noch größere Auswirkungen auf den Markt als zur Zeit der Prüfung, die zur Festsetzung des endgültigen Antidumpingzolls geführt hat.

Die Preise dieser Einfuhren in die Gemeinschaft üben erneut Druck auf die Preise des Herstellers in der Gemeinschaft aus und zwingen ihn dadurch, weiterhin zu Preisen zu verkaufen, die unter den Herstellungskosten liegen.

Hinsichtlich aller übrigen Elemente, die die Bestimmung des Schadens betreffen, wurden keine neuen Tatsachen oder weiteren Argumente vorgebracht, die zu einer Änderung des Ergebnisses geführt hätten.

Die Überprüfung des Sachverhalts zeigt deshalb unter Berücksichtigung aller sonstigen Faktoren, die Auswirkungen auf die Lage dieses Wirtschaftszweigs haben, wie zum Beispiel das Nachlassen der Ausfuhren nach Ländern außerhalb der Gemeinschaft, daß die Dumpingeinfuhren bei dem Hersteller der Gemeinschaft bedeutenden Schaden verursachen oder zu verursachen drohen.

Unter diesen Umständen verlangt der Schutz der Gemeinschaftsinteressen die Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 191/80 bezüglich Lithiumhydroxid mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion getroffenen endgültigen Maßnahmen.

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 23 vom 30. 1. 1980, S. 19.
(3) ABl. Nr. C 181 vom 19. 7. 1980, S. 4.

Einer der beiden amerikanischen Ausführer, die Foote Mineral Company, hat sich freiwillig verpflichtet, seine Preise auf eine Höhe anzuheben, die für befriedigend erachtet wurde. Diese Verpflichtungserklärung wurde von der Kommission akzeptiert, die daraufhin beschloß, das Verfahren gegen dieses Unternehmen zu beenden und es von der Anwendung des endgültigen Antidumpingzolls auszunehmen. Im Verlauf der Überprüfung hat dasselbe Unternehmen angeboten, die Verpflichtungserklärung dem letzten Preisniveau auf dem amerikanischen Markt anzupassen. Die neue Verpflichtungserklärung ist von der Kommission angenommen worden. Infolgedessen bleibt dieses Unternehmen von der Anwendung des Antidumpingzolls ausgenommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 191/80 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Sinne dieser Verordnung beträgt der Normalwert für Lithiumhydroxid mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion, bezogen auf die Basis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, 1,66 US-Dollar je lb."

„(5) a) Sofern die in Absatz 1 bezeichnete Ware nicht auf der Grundlage des Preises für den ersten Käufer in der Gemeinschaft zum freien Verkehr abgefertigt wird, gelten für den endgültigen Antidumpingzoll folgende Sätze:

— 5 v. H. des Normalwerts von 1,66 US-Dollar pro lb für Einfuhren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika;

— 4,4 v. H. des Normalwerts von 1,66 US-Dollar pro lb für Einfuhren mit Ursprung in der Sowjetunion.

b) Sofern der Zollbeteiligte jedoch den Zollbehörden hinreichenden Nachweis darüber erbringen kann, daß der von dem ersten Käufer gezahlte Preis

i) den Normalwert von 1,66 US-Dollar pro lb übersteigt oder gleich diesem Wert ist, so wird kein Zoll erhoben;

ii) bei Einfuhren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika um weniger als 5 v. H. oder bei Einfuhren mit Ursprung in der Sowjetunion um weniger als 4,4 v. H. unter dem Normalwert von 1,66 US-Dollar pro lb liegt, so ist der Zoll gleich dem Betrag der Differenz zwischen dem Normalwert und dem niedrigeren Preis."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. August 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN